

Staatskanzlei
Regierungsdienste
Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Per E-Mail: pascale.vonroll@sk.so.ch

Solothurn, 30. März 2022

Vernehmlassung

Änderung des Gesetzes über die amtlichen Publikationsorgane (Publikationsgesetz, PuG); eAmtsblatt

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die Gesetzesänderungen wurden in den parteiinternen Gremien diskutiert. Die vorliegende Stellungnahme wurde vom kantonalen Parteivorstand an der Sitzung vom 21. März 2022 verabschiedet.

Allgemeines und Grundsätzliches

Die FDP.Die Liberalen unterstützen grundsätzlich die Schaffung von Rechtsgrundlagen für die Einführung des elektronischen Amtsblatts und den Primatwechsel, dass nur noch die elektronische Ausgabe rechtliche Verbindlichkeit zukommt. Das in der Botschaft formulierte Ziel, auch das e-Amtsblatt gewinnbringend zu betreiben, ist zwingend umzusetzen. Der Anschluss an das Amtsblattportal SECO erscheint uns stringent.

Unbestritten sind die vorgesehenen Änderungen bezüglich GS und BGS.

Kritischer sieht die FDP.Die Liberalen den vorgesehenen Verzicht auf die Publikation der Handänderungen an Grundstücken und Erbschaftsübernahmen im Amtsblatt. Eng damit verbunden sehen wir die «Kann-Vorschrift» für eine ganze oder teilweise Veröffentlichung des Amtsblattes in gedruckter Form.

Detailerörterungen

§ 3 Abs. 1 – 2. Satz

Die FDP.Die Liberalen **beantragt** folgende Ergänzung:

- Die Staatskanzlei hat jederzeit die Gesamt- oder Teilaufgabe in gedruckter Form sicherzustellen.

- Gesamt- oder Teilausgaben in gedruckter Form sind in der Regel im Abonnement und kostendeckend anzubieten.

Begründung: siehe auch unter Fremdänderungen. Die dauerhafte Haltbarkeit einer Publikation ist Voraussetzung für die nachhaltige Verfügbarkeit. Bei den elektronischen Medien, kann gegenwärtig nach wie vor nicht vorhergesagt werden, welche eingesetzten Speichermedien welche Lebensdauer haben werden. Auch darf nicht komplett ausgeblendet werden, dass ein Format vorhanden sein muss, welches in Notlagen (Cyber-Attacken) dennoch vertrieben werden könnte.

Fremdänderungen – Aufhebung von §§ 204 und 313 EG ZGB

Die FDP.Die Liberalen **beantragt**, § 204 und § 313 EG ZGB nicht aufzuheben. § 313 ist zudem wie folgt anzupassen: «Jeder Kauf-, in der nächsten **gedruckten Ausgabe** des Amtsblattes....

Begründung: Wir teilen die Meinung des Regierungsrates nicht, dass in Bezug auf Änderungen der Eigentumsverhältnisse an Grundstücken das Grundbuch die nötige Transparenz schafft. Einerseits schreibt Art. 47 BGG vor, dass bei der Veräusserung eines landwirtschaftlichen Gewerbes, der Pächter unter bestimmten Bedingungen ein Vorkaufsrecht hat und andererseits sind für örtlich und regional ansässige Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe solche Hinweise auf Änderungen von Eigentumsverhältnisse wichtige Arbeitsinstrumente für die Arbeitsbeschaffung; eine zeitnahe Reaktion ist möglich. Ein Durchforschen des elektronischen Grundbuchs, um an solche Informationen zu kommen, verursacht einen unverhältnismässigen Aufwand. Diese Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe und Pächter bilden auch den Kreis von möglichen Abonnenten der Papierform des Amtsblattes. Indem nun aber gefordert wird, dass diese Angaben nur in der gedruckten Form aufgeführt werden, entfallen die Bedenken des Regierungsrates bezüglich Datenschutz.

Informationen über Erbschaftsübernahmen wiederum sind für die Debitoren- und Verlustscheinbewirtschaftung von Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben eminent wichtig. Diese Informationsbeschaffung ist nur über eine öffentliche Publikation möglich.

Wir bitten Sie, unsere Anregungen und unsere Anträge bei der definitiven Ausgestaltung der Gesetzesvorlage zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse
FDP.Die Liberalen



Stefan Nünlist
Parteipräsident
FDP.Die Liberalen Kanton Solothurn



Franziska Hochstrasser
Fraktionssekretärin
FDP.Die Liberalen Kanton Solothurn